

AUSSCHREIBUNG für SELBSTSTÄNDIGE MITARBEIT im AKADEMISCHEN/WISSENSCHAFTLICHEN BEREICH

**Der Dekan der Fakultät für Informatik
der Freien Universität Bozen (folgend unibz genannt)**

- Nach Einsichtnahme in den Artikel. 7, Absatz 6 des Legislativdekretes Nr. 165 vom 30. März 2001 und in folgende Abänderungen und Ergänzungen
- Nach Einsichtnahme in den Artikel 18 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 240 vom 30.12.2010
- Nach Einsichtnahme in den Beschluss des Fakultätsrates Nr. 103 vom 08.11.2018, mit welchem festgestellt wurde, dass eine Beauftragung des internen Personals für die Ausübung der gegenständlichen auszuschreibenden Tätigkeit nicht möglich ist (**s. interne Vorabprüfung Nr. 12 vom 31.10.2018**)

gibt bekannt

dass an der Fakultät für Informatik ein Auftrag mittels Werkvertrag für die Erbringung folgender Leistung im akademischen/wissenschaftlichen Bereich zu erteilen ist:

Titel des Forschungsprojektes: Smart Data Factory

Kennziffer: P12

Verantwortliche(r) des Projektes: Prof. Diego Calvanese

Nr. Stelle: 1

Sprache des Projektes: Englisch

Art der selbstständigen Mitarbeit

gelegentliche selbstständige Mitarbeit

koordinierte kontinuierliche selbstständige Mitarbeit

Beschreibung der zu erbringenden Leistung

Applied research activity and technology transfer in the context of the projects within SmartDF. Specifically, the collaboration will be within the projects OncoNet2, PACMEL, RobuSinter (in case of funding), and AlpineAnnotation (in case of funding).

Voraussichtlicher Tätigkeitsbeginn: 01.02.2019

Termin, innerhalb welchem die Leistung zu erbringen ist: 31.12.2019

Verlängerung: es ist ausnahmsweise eine einmalige Verlängerung der Beauftragung zur Projektfertigstellung möglich, sofern Projektverzögerungen eintreten, die nicht dem Beauftragten angelastet werden können. Die bereits vereinbarte Vergütung wird unverändert beibehalten (es ist keine Zusatzvergütung möglich).

Bruttovergütung: 10.000,00 Euro

Termine und Konditionen für die Auszahlung der Vergütung:

Die Zahlung erfolgt am Ende des auf den Endtermin folgenden Monat, vorausgesetzt, der vom Beauftragten unterzeichnete und vom Projektverantwortlichen gegengezeichnete Bericht wurde im System von der Fakultät innerhalb des Endtermins hochgeladen.

1. Einreichen der Gesuche

Das Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist gemäß beiliegendem Vordruck (s. Anlage A) zu stellen und muss innerhalb spätestens **19.12.2018, 12.00 Uhr** bei folgender Adresse eingereicht werden:

**Freie Universität Bozen
Fakultät für Informatik
z. H. Marianna Gesualdo
1. Stock – Büro Nr. 1.06
Dominikanerplatz 3 - Postfach 276
I-39100 Bozen**

Für die Annahme des Gesuches ist der Eingangsstempel im Fakultätssekretariat ausschlaggebend.

Die Gesuche zur Teilnahme am Auswahlverfahren (s. Anlage ‚A‘) können folgendermaßen eingereicht werden:

- a) persönliche Einreichung der Gesuche bei der Fakultät für Informatik, 1. Stock – Büro Nr. 1.06, Dominikanerplatz 3 - Postfach 276, 39100 Bozen (Öffnungszeiten: 08:30-12:00 und 14:00-16:30)
- b) Einreichung auf dem Postweg (Der Eingangsstempel und das Eingangsdatum der Postannahmestelle sind nicht ausschlaggebend)
- c) Übermittlung durch E-Mail an folgende Adresse: CS_Personnel@unibz.it

In den Fällen b) und c) ist dem Gesuch eine beidseitige Kopie eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) beizulegen, andernfalls wird der Bewerber von diesem Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die unibz haftet nicht für den Nichterhalt der Gesuche, welcher auf das Verschulden Dritter, höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse oder auf technische Mängel, welche die Übermittlung unmöglich machen, zurückzuführen sind.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- 1) Gesuch zur Teilnahme am Auswahlverfahren (siehe Anlage „A“)
- 2) Titel oder Ersatzerklärung (siehe Anlage „B“)
- 3) Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
- 4) beidseitige Kopie eines gültigen Ausweises.

Das Ansuchen kann in folgenden Sprachen verfasst werden: Italienisch, Deutsch, Englisch.

Der Kandidat muss den Besitz der erlangten Titel mit einer der folgenden Formen bescheinigen:

Wenn von italienischen öffentlichen Verwaltungen ausgestellten Titel mit:

- a) Ersatzerklärung des Notorietätsaktes laut Art. 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Kopie jedes einzelnen Titels
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, dass die Kopien der beigelegten Titel, mit genauer Angabe des Datums und Ortes ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, mit dem Original übereinstimmen
 - 1 Kopie des Personalausweises.
- b) Ersatzerklärung einer Bescheinigung gemäß Art. 46 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000. Der Kandidat muss folgendes einreichen:
 - 1 Erklärung gemäß Anlage „B“, mit welcher er unter der eigenen Verantwortung erklärt, im Besitz von Titeln zu sein, welche in Bezug auf den Ort und das Datum ihres Erwerbs sowie der Verwaltung bei welcher sie erworben wurden, genau beschrieben sind
 - 1 Kopie des Personalausweises.

Das Fakultätssekretariat darf Bescheinigungen von italienischen öffentlichen Verwaltungen weder annehmen noch beantragen.

Italienische Bürger oder Bürger der Europäischen Union

Titel, welche von privaten Körperschaften* ausgestellt oder im Ausland erworben wurden, können wie folgt eingereicht werden:

- a) im Original oder
- b) in beglaubigter Kopie oder
- c) mit Ersatzerklärung des Notorietätsaktes gemäß Artikel 47 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 (s. Anlage „B“).

* die Verwalter von öffentlichen Dienstleistungen sind keine privaten Körperschaften

Nicht-EU-Bürger, die über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung für Italien verfügen, können die oben genannten Ersatzerklärungen nur in den Fällen verwenden, in denen Tatsachen, Zustände oder persönliche Eigenschaften nachgewiesen werden, welche von italienischen öffentlichen oder privaten Einrichtungen bescheinigt oder bestätigt werden können.

2. Erfordernisse für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren ist ausschließlich dem externen Personal (keinem Personal von der unibz) und folgenden Kategorien von Personen vorbehalten:

- a) Professoren und Forschern, auch mit befristetem Arbeitsvertrag
- b) Inhabern von Forschungsstipendien gemäß Art. 22 des Gesetzes Nr. 240/2010
- c) Studenten eines Forschungsdoktoratsstudienganges sowie eines Masterstudienganges im Rahmen von spezifischen Studientätigkeiten
- d) Lehrbeauftragten gemäß Art. 23 des Gesetzes Nr. 240/2010
- e) Verwaltungspersonal und technischem Personal der Universitäten sowie externen Personen, vorausgesetzt das Personal verfügt über spezifische Kompetenzen im Forschungsbereich
- f) Angestellten anderer öffentlicher Verwaltungen, öffentlicher oder privater Körperschaften, von Unternehmen sowie Inhabern von Forschungs- oder Studienstipendien, welche von diesen Einrichtungen verliehen und aufgrund von spezifischen Konventionen ausgeschrieben werden und keinen finanziellen Aufwand für die Universität verursachen, mit Ausnahme der direkten Kosten für die Ausübung der Forschungstätigkeit und die eventuellen Kosten für Versicherungen

Die Kandidaten, welche den oben angeführten Kategorien von Personen angehören, müssen folgende Erfordernisse erfüllen:

- 1) ein 5-jähriges Hochschulstudium absolviert zu haben. Vom Erfordernis des abgeschlossenen Studiums wird abgesehen, sofern der Beauftragte als Professor oder Forscher, auch mit befristetem Vertrag, an einer Universität tätig ist

- 2) hervorragende und nachweisbare, auch an einer Universität erlangten, Spezialisierung im Tätigkeitsbereich Beauftragung nachweisen.

Die Kandidaten müssen eine Erklärung einreichen, aus welcher hervorgeht, dass sie nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates von unibz in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, stehen. Sollte diese Erklärung fehlen, werden die Kandidaten gemäß Punkt 5 dieser Ausschreibung ausgeschlossen.

Kandidaten, welche Empfänger einer Altersrente sind und in der Vergangenheit Verwaltungsangestellte oder akademische Bedienstete von UNIBZ waren, müssen die beiliegende Erklärung gemäß Art. 25 Gesetz Nr. 724/1994 einreichen.

3. Auswahlverfahren

Die Bewertung der Kandidaten erfolgt nach **Titeln**.

Die Kommission kann vor der Bewertung der Kandidaten eine Mindestpunktzahl für die Reihung in der Rangordnung festlegen.

Die Bewertung der Titel erfolgt nach folgender Tabelle (es können maximal 60 Punkte vergeben werden):

- max. 10 Punkte für die dokumentierte Erfahrung im Rahmen der Forschungsinstitute
- max. 20 Punkte für die Forschungserfahrung im Bereich Informatik und Technologietransfer
- max. 20 Punkte für die Relevanz des Curriculum Vitae für das Forschungsprojekt
- max. 10 Punkte für die Publikationen im Rahmen des Forschungsprojektes

Es wird eine Mindestpunktzahl von 45 Punkten für die Reihung in der Rangordnung festgelegt.

4. Bewertungskommission

Die Kommission für das Auswahlverfahren ist wie folgt zusammengesetzt:

1. Prof. Diego Calvanese
2. Prof. Francesco Ricci
3. Prof. Markus Zanker

Ersatzmitglied: prof. Marco Montali

5. Ausschlussgründe

Der Ausschluss des Kandidaten erfolgt in den nachfolgenden Fällen:

- 1) Gesuche, welche unvollständig sind
- 2) Gesuche, welche nicht unterschrieben sind
- 3) Gesuche, welche nicht innerhalb der in der Ausschreibung zwingend vorgeschriebenen Frist eingereicht werden
- 4) Gesuche, die mittels Post, E-Mail oder Fax eingereicht werden und denen keine Kopie eines gültigen Ausweises (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) beigelegt wurde
- 5) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche nicht im Besitz der Erfordernisse für die Teilnahme an diesem Auswahlverfahren sind
- 6) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates von der unibz in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, stehen

- 7) Gesuche, in welchen die Erklärung fehlt, dass der Kandidat nicht mit einem Professor der ausschreibenden Fakultät oder mit dem Rektor, dem Universitätsdirektor oder einem Mitglied des Universitätsrates von der unibz in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis, bis zum 4. Grad einschließlich, steht
- 8) Gesuche, die von Kandidaten eingereicht werden, welche Empfänger einer Dienstaltersrente sind und in den fünf der Kündigung zwecks Pensionierung vorhergehenden Jahren ein Arbeitsverhältnis mit unibz hatten, (Art. 25 Gesetz Nr. 724/1994)
- 9) Gesuche von Kandidaten, die zu einer Strafe verurteilt wurden, welche, aufgrund der geltenden Gesetzgebung, ein dauerhaftes oder zeitweiliges Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter mit sich bringt. Ob weitere eventuelle strafrechtliche Verurteilungen, auch infolge von Strafzumessung auf Antrag oder Urteile, für welche die Begünstigung der Nichterwähnung der Verurteilungen im Strafregister im Sinnes des Artikels 175 des italienischen Strafgesetzbuches angewandt wurde, als Ausschlussgrund gelten können, wird von der Universität aufgrund ihrer Vereinbarkeit mit der ausgeschriebenen Beauftragung und des universitären Umfeldes beurteilt.

6. Veröffentlichung der Rangordnung

Bei Beendigung des Auswahlverfahrens genehmigt der Dekan mit Dekret die Rangordnung der geeigneten Kandidaten.

Das oben genannte Dekret des Dekans und die Rangordnung werden an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät aufgehängt.

Die Rangordnung der geeigneten Kandidaten, mit Angabe der Nummer und des Datums des oben genannten Dekrets des Dekans, wird zudem auf der Internetseite der unibz (unter 'Stellenanzeigen') veröffentlicht.

7. Gültigkeit der Rangordnung

Die Rangordnung ist für die Gesamtdauer des Forschungsprojekts gültig.

Von der Rangordnung werden jene Kandidaten ausgeschlossen, die auf die Annahme des Auftrages verzichten.

8. Benachrichtigung an die Kandidaten über den Verfahrensabschluss

Die Veröffentlichung der Rangordnung, mit Angabe der Nummer und des Datums des Dekrets des Dekans betreffend die Genehmigung derselben, ersetzt die Mitteilung an die einzelnen Kandidaten.

9. Unbedenklichkeitserklärung der Herkunftsverwaltung

Gemäß Art. 53 Absatz 7 des GvD Nr. 165 vom 30.03.2001 kann ein Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung keine bezahlten Aufträge durchführen, welche zuvor nicht von der angehörigen Verwaltung genehmigt wurden.

Die unibz behält sich das Recht vor, den an den geeigneten Erstgelisteten der Rangliste erteilten Auftrag zu widerrufen, sofern dieser Bediensteter einer öffentlichen Verwaltung ist und nicht innerhalb der von der unibz vorgegebenen Frist die Unbedenklichkeitserklärung der angehörigen Verwaltung vorlegt.

10. Aufenthaltsgenehmigung

Bei Unterzeichnung des Vertrages muss der Kandidat, falls er die Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU-Staates oder gleichwertigen Staates innehat, den Besitz einer regulären Aufenthaltsgenehmigung nachweisen, welche ihm die Ausübung der Tätigkeit für die gesamte Dauer erlaubt.

11. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die unter Punkt 6 angeführte Verwaltungsmaßnahme, mit der die Rangordnung der geeigneten Kandidaten genehmigt wurde, kann innerhalb von 60 Tagen ab deren Veröffentlichung an der Anschlagtafel der ausschreibenden Fakultät Rekurs vor dem Verwaltungsgericht Bozen eingereicht werden.

12. Datenschutzbestimmungen

Mit Bezug auf die Bestimmungen des Legislativdekretes Nr. 196 vom 30. Juni 2003, "Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten", teilt die unibz als Inhaberin der Daten des gegenständlichen Auswahlverfahrens mit, dass die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten ausschließlich für den Zweck dieses Auswahlverfahrens und ggf. zur Erteilung des Auftrages mittels elektronischer Datenverarbeitung bearbeitet und in Papierform archiviert werden.

Die KandidatInnen genießen die Rechte gemäß Artikel 7 des oben genannten Legislativdekretes, darunter auch das Recht auf Zugang zu sämtlichen Daten, die sie betreffen, sowie einige zusätzliche Rechte wie das Recht falsche, unvollständige oder unrechtmäßig eingeholte Informationen richtig zu stellen, abzuändern, zu ergänzen oder zu löschen sowie aus berechtigten Gründen gegen deren Bearbeitung Einwand zu erheben.

13. Verfahrensverantwortliche

Gemäß Gesetz Nr. 241 vom 7. August 1990 und nachfolgenden Änderungen bzw. Ergänzungen, ist die/der Verfahrensverantwortliche Mag. Nadine Mair, Dominikanerplatz 3, I-39100 Bozen – Tel. +39 0471 016001, Fax +39 0471 016009, E-Mail: Nadine.Mair@unibz.it.

Der Dekan der Fakultät für Informatik
Prof. Francesco Ricci

Veröffentlicht an der Amtstafel der Fakultät für Informatik in Bozen am 19.11.2018.